



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail (annemarie.gasser@bj.admin.ch)

RRB Nr.: 199/2022 2. März 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV)
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Kanton Bern möchte dazu die nachfolgenden Bemerkungen anbringen.

1. Grundsätzliches

Wir begrüßen den Vorentwurf im Grundsatz. Die untenstehenden Anträge (Ziff. 2) betreffen Einzelpunkte.

An verschiedenen Stellen im Erläuternden Bericht (Erl.) wird ausgeführt, dass Bestimmungen auf Gesetzesebene entweder (noch) nicht vorhanden sind und deshalb als «Übergangslösung» in der Verordnung normiert werden (Beispiele: Art. 3 Bst. b E-StReV, vgl. Erl. S. 8, und Art. 22 Abs. 1 Bst. I, vgl. Erl. S. 44, wo von einer «Erweiterung gegenüber dem StReG» gesprochen wird) oder dass sich bestehende Bestimmungen bei der Ausarbeitung der Verordnung als obsolet erwiesen haben (Beispiel: Verzicht auf die Umsetzung einer in Art. 65 Abs. 1 Bst. a und b StReG vorgesehenen Schnittstelle, vgl. Erl. S. 112 f.). Diese angesichts der Komplexität der Materie nicht überraschenden Unebenheiten sollten möglichst rasch, idealerweise noch vor Inkrafttreten, korrigiert oder behoben werden.

Die Aufnahme der AHV-Nummer zur eindeutigen Personenidentifikation sowie zwecks eindeutiger Personensuche erachten wir nicht nur als sinnvoll, sondern als unabdingbar, dies vor allem in Zusammenhang mit der Schaffung der Schnittstelle zwischen der Justizvollzugsapplikation GINA und NewVostra.

2. Anträge

Art. 6 Abs. 2 E-StReV

Antrag:

Art. 6 Abs. 2 E-StReV sei dahingehend zu ergänzen, dass mindestens über die Benutzerkennzeichnung aus den Protokollen ersichtlich ist, dass eine Änderung nicht von der ursprünglichen Behörde selber, sondern von der registerführenden Stelle vorgenommen wurde.

Begründung:

Das Einloggen der registerführenden Behörden im Namen einer anderen Behörde, in deren Namen die Daten erfasst worden sind, erscheint aus dem Blickwinkel der Nachvollziehbarkeit als kritisch. Auf jeden Fall muss mindestens über die Benutzerkennzeichnung aus den Protokollen ersichtlich sein, dass eine Änderung nicht von der ursprünglichen Behörde selber, sondern von der registerführenden Stelle vorgenommen wurde. Für die rechtskonforme Ersterfassung trägt die betreffende (ggf. kantonale) Behörde die Verantwortung, weshalb über Änderungen an den Einträgen Transparenz bestehen muss. Art. 6 Abs. 2 E-StReV sollte in diesem Sinne ergänzt werden.

Art. 8 Abs. 4 E-StReV

Antrag:

Art. 8 Abs. 4 E-StReV sei dahingehend anzupassen, dass der Entzug obligatorisch ist, wenn die Entzugsvoraussetzungen gegeben sind.

Begründung:

Der Entzug der Berechtigungen bei wiederholter vorsätzlicher Nutzung des Abfragerechts für nicht gesetzesmässige Zwecke ist nur als «Kann-Vorschrift» ausgestaltet, was damit begründet wird, dass die Feststellung der Zweckkonformität nicht immer ganz einfach sei. Dies ist jedoch eine Frage der Sachverhaltsfeststellung. Ist der Sachverhalt aber in dem Sinne erstellt, dass die Entzugsvoraussetzungen gegeben sind, muss der Entzug obligatorisch sein. Art. 8 Abs. 4 E-StReV ist entsprechend anzupassen.

Art. 9 E-StReV

Antrag:

Im Verordnungstext und in den Erläuterungen zu Art. 9 E-StReV ist klarzustellen, dass die unabhängigen Datenschutzaufsichtsstellen nicht von der Mitwirkungspflicht erfasst sind.

Begründung:

Diese Bestimmung regelt die Zusammenarbeit der registerführenden Stelle mit den «Datenschutzorganen» bei einer Kontrolle. Diese müssen die registerführende Stelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der stichprobenartigen Kontrolle unterstützen (Abs. 1), wobei auf die Auslastung der Datenschutzorgane Rücksicht genommen werden muss. In den Erläuterungen (S. 16 f.) wird ausgeführt, dass damit primär die für den Datenschutz verantwortlichen Stellen der Behörden selber gemeint sind. Da jedoch in vielen Kantonen solche nicht vorhanden sind, seien die Datenschutzbeauftragten geeignet, die registerführende Stelle bei der Kontrolle des Kontrollprozesses zu unterstützen.

Der Einbezug der weisungsunabhängigen kantonalen Datenschutzbeauftragten im Sinne einer Pflicht zur Unterstützung der registerführenden Stelle ist klar abzulehnen. Bei den diesbezüglichen Kontrolltätigkeiten handeln die registerführende Stelle sowie die Behörden als Datenbearbeiter. Solche «betriebsinternen» Kontrollen sind durchaus zu begrüssen und aufgrund der Sensitivität der Daten auch angezeigt. Sie sind jedoch zu unterscheiden von der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit, welche die kantonalen Datenschutzbeauftragten gestützt auf die kantonalen Datenschutzgesetze wahrnehmen. Diese sehen regelmässig die Kompetenz zur Durchführung von Kontrollen vor. Art. 9 Abs. 1 Bst. c E-StReV sieht aber diesbezüglich vor, dass die Datenschutzorgane nur dann eigenständige Kontrollen vornehmen können, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Durchführung durch die registerführende Stelle verunmöglichen. Der gesetzliche Auftrag zur Durchführung von datenschutzrechtlichen Kontrollen tritt jedoch neben die hier in der Verordnung vorgesehenen eigenen Kontrollen der Datenbearbeiter. Die Begründung des Einbezugs der kantonalen Datenschutzbeauftragten würde im Umkehrschluss auch bedeuten, dass der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte keine Rolle bei den Kontrollen hätte, was dessen Kompetenzen ohne Not beschneidet.

Bei der gemäss Erläuterungen vorgesehenen Lösung werden somit die Rollen der Datenbearbeiter und der unabhängigen Aufsichtsbehörden in unzulässiger Weise vermischt, und in die Zuständigkeit der Kantone zur Regelung ihrer Datenschutzaufsicht eingegriffen.

Wir beantragen deshalb, dass im Verordnungstext und in den Erläuterungen klargestellt wird, dass die unabhängigen Datenschutzaufsichtsstellen nicht von der Mitwirkungspflicht erfasst sind.

Art. 10 E-StReV

Wir regen an, zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich zu erwähnen, dass die Bezüger ab dem Zeitpunkt, ab dem sie über die Schnittstellen VOSTRA-Daten bezogen und in ihre Fachanwendungen integriert haben, für die Bearbeitung dieser Daten und somit auch die Sicherstellung der Informationssicherheit voll verantwortlich sind.

Art. 11 Abs. 2 E-StReV

Wir regen an, nach dem Wort «Grundschutz» den Einschub «ergänzt durch angemessene Schutzmassnahmen» zu machen, weil ein allgemeiner IKT-Grundschutz angesichts der zahlreich bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten nicht ausreicht.

Art. 11 und 12 E-StReV

Art. 11 und 12 E-StReV sehen zusammengefasst vor, dass die ICT der Kantone die Informationssicherheitsvorschriften des Bundes einhalten muss. Dies ist inhaltlich an sich nachvollziehbar. Wir gehen aber davon aus, dass dies heute nicht bei allen ICT-Systemen, welche die Verwaltung des Kantons Bern verwendet, umgesetzt wird, und zwar sowohl bei der ICT-Grundversorgung wie auch bei den Fachapplikationen der Strafbehörden. Dies, weil die Kantonsverwaltung die kantonalen Sicherheitsvorschriften anwendet und nicht diejenige des Bundes. Mit Rücksicht auf die Organisationsautonomie der Kantone beantragen wir, dass Art. 11 und 12 E-StReV so umformuliert werden, dass sie in Bezug auf kantonale Behörden Art. 3 Abs. 2 des Informationssicherheitsgesetzes des Bundes (ISG, BBl 020 9975) entsprechen. Dort steht:

«Diese Bestimmungen [des ISG] gelten nicht, wenn die Kantone eine mindestens gleichwertige Informationssicherheit gewährleisten.»

Dasselbe muss u.E. auch im Bereich des Strafregisters gelten. Der Kanton Bern beabsichtigt, sich ein Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG) zu geben, das sich am ISG des Bundes orientiert, aber aufgrund der anderen Aufbauorganisation, der unterschiedlichen Aufgaben und des unterschiedlichen Schutzbedarfs nicht deckungsgleich mit dem ISG sein wird. Es ist daher sachgerecht und entspricht der im ISG zum Ausdruck kommenden Absicht des Bundesgesetzgebers, von den Kantonen eine gleichwertige, aber nicht eine identische Informationssicherheit wie die der Bundesverwaltung zu verlangen.

Dies kommt in Art. 11 und 12 E-StReV nur teilweise zum Ausdruck. Zwar wird dort «ein mit der Bundesverwaltung vergleichbarer IKT-Grundschutz» verlangt, aber gleichzeitig werden Bundes-sicherheitsvorschriften als massgeblich erklärt. Richtigerweise sollte aus unserer Sicht von den Kantonen in allen Bereichen nur, aber immerhin, eine mindestens gleichwertige Informationssicherheit verlangt werden, ohne die Pflicht, Vorschriften des Bundes anzuwenden.

Falls am Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 E-StReV festgehalten werden sollte, regen wir an, nach dem Wort «Grundschutz» den Einschub «ergänzt durch angemessene Schutzmassnahmen» zu machen, weil ein allgemeiner IKT-Grundschutz angesichts der zahlreich bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten nicht ausreicht.

Falls am Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 E-StReV festgehalten werden sollte, regen wir an, zumindest zu erläutern, was genau mit der Formulierung «Informatikinfrastruktur der Kantone» gemeint ist. Der Begriff kann sehr weit verstanden werden und würde somit potenziell die Organisationsautonomie der Kantone in diesem Bereich deutlich einschränken. Daran ändert nichts, dass diese Bestimmung inhaltsmässig aus der bestehenden VOSTRA-Verordnung stammt.

Art. 13 E-StReV

Die Unterscheidung der Protokollierung von Bearbeitungsvorgängen in eine «datenschutzrechtliche» gemäss Art. 13 Abs. 1 E-StReV und eine «Abfrageprotokollierung» gemäss Art. 25 StReG ist nicht nachvollziehbar, weil auch jede Abfrage eine Datenbearbeitung ist. Ebenso ist der Zweck letztlich gleich: Beide Arten der Protokollierung dienen der Überprüfung, ob ein Bearbeitungsschritt den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und sind somit datenschutzrechtlich motiviert.

Kritisch sehen wir den Verzicht auf die Protokollierung gewisser Kategorien von Zugriffen. So werden Zugriffe zu Kontrollzwecken nicht protokolliert, da dazu keine Geschäftsdossiers geführt werden und das Abfragemotiv nicht mehr eruiert werden kann. U.E. sollte jeder Zugriff protokolliert werden, für die angesprochenen Zugriffe scheint eine technische Lösung (Setzen eines Vermerks) realistisch.

Bei der Verwendung von Schnittstellen (vgl. Art. 10 E-StReV) muss vorgegeben werden, dass die Protokollierung den Anforderungen aus StReG und E-StReV entsprechend auf der Stufe der Fachanwendung bzw. beim Bezüger oder der Bezügerin intern geschieht, wenn für VOSTRA als Bezügerin nur eine Fachanwendung ersichtlich ist. Alternativ müsste sich jeder einzelne Benutzer bzw. jede einzelne Benutzerin der Fachanwendungen bei VOSTRA authentisieren.

Art. 14 E-StReV

Art. 14 E-StReV setzt Art. 15 StReG um. In der Gesetzesbestimmung ist aber nur von der Weitergabe anonymisierter Personendaten die Rede, was sich auch in der Überschrift von Art. 14 E-StReV spiegelt. Die Bestimmung regelt aber die «Bearbeitung von Personendaten» und geht damit weiter als vom Gesetzgeber vorgesehen. U.E. besteht nur Raum für die Regelung der Weitergabe von (ehemaligen) Personendaten, die bereits von der registerführenden Stelle anonymisiert werden müssen. Diese muss somit sicherstellen, dass eine personenbezogene Verwendung ausgeschlossen ist. Entsprechend ist die Bestimmung insgesamt, auch mit Blick auf die Festlegung der Bedingungen der Datenbearbeitung (Abs. 3), missverständlich und deshalb anzupassen.

Art. 23 E-StReV

Art. 22 Abs. 1 StReG sieht vor, dass von Grundurteilen und nachträglichen Entscheiden eine elektronische Kopie des Originalentscheids im Volltext in VOSTRA gespeichert wird. Im Unterschied zu heute wird damit künftig auch die Urteilsbegründung und nicht nur das Urteilsdispositiv in VOSTRA erfasst.

Gemäss Art. 23 Abs. 6 E-StReV werden diese Kopien als Ganzes und ohne Schwärzungen eingetragen, auch wenn sie Daten enthalten, die keinen Bezug zu den eintragungspflichtigen Strafdaten aufweisen. Unserer Auffassung nach ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend, dass von einer Schwärzung bzw. Anonymisierung abgesehen werden muss. Der in der Verordnung vorgesehene Verzicht auf Schwärzungen führt zur Übermittlung von Daten betreffend Drittpersonen. Wir erachten dies in datenschutzrechtlicher Hinsicht als heikel. Wäre dagegen eine Anonymisierung der Daten von Drittpersonen erforderlich, hätte dies einen grossen Mehraufwand zur Folge. Letztlich betrifft die Frage des Datenschutzes eine vom Bund zu entscheidende Materie.

Noch weiter geht die Kann-Bestimmung in Art. 23 Abs. 5 E-StReV. Demnach kann bei Zusatz-, Teilzusatz- oder Gesamtstrafenurteilen die Kopie des Entscheides mit eingetragen werden, auf den das Grundurteil Bezug nimmt. Gleiches gilt, wenn in einem Rechtsmittelentscheid auf die Begründung der Vorinstanz verwiesen wird. In diesem Fall darf eine Kopie des Entscheids der Vorinstanz abgelegt werden (vgl. Erl. S. 47 unten). Damit geht die Bestimmung weit über die Vorgabe in Art. 22 Abs. 1 StReG hinaus. Unter Umständen würden auch erstinstanzliche Urteilerwägungen zu unangefochten gebliebenen Freisprüchen in VOSTRA eingetragen. Nicht verkannt wird, dass bei unangefochten gebliebenen bzw. rechtskräftigen Schuldsprüchen, die eine Eintragungspflicht begründen, gerade die oberinstanzlichen Urteilerwägungen sehr kurz gehalten werden (mit Ausnahme der Strafzumessung).

Gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d StReG gewährt der Behördenauszug einen Zugang zu den vorgeannten Kopien der Entscheide. Die Strafbehörde müsste folglich keine Aktenedition anordnen. Wir erachten dies als sehr problematisch.

Art. 33 Abs. 1 E-StReV

Antrag:

Die Eintragsfrist ins VOSTRA von einer Woche nach Art. 33 Abs. 1 E-StReV sei angemessen zu erhöhen.

Begründung:

Art. 33 Abs. 1 E-StReV sieht als neue Eintragsfrist ins VOSTRA eine Woche vor. Diese Frist erachtet der Kanton Bern weder als realistisch noch als umsetzbar. Die aufgeführten Gründe für die angebliche Zeitersparnis (z.B. logischer Aufbau, AHV-Nr., allenfalls vorhandene Schnittstellennutzung [vgl. Erl. S. 6 unten]) sind bei geübten VOSTRA-Nutzenden nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ausgenommen vielleicht bei der AHV-Nummer. Insgesamt ist keine relevante Zeitersparnis zu erwarten. Für die Arbeitserledigung und somit insbesondere für die Einhaltung von Fristen sind vielmehr unbeeinflussbare Faktoren, wie z.B. die Anzahl zu erfassender Urteile (Urteilseingang), die Datenqualität resp. die damit verbundenen Abklärungsaufwände (Komplexität/Erreichbarkeit) und allfällige Personalschwankungen massgebend. Neue Anforderungen (Beschaffung und Einbindung der Unterlagen etc.) werden zudem nicht berücksichtigt. Schliesslich ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass von Seiten des BJ einerseits zwar eine Zeitersparnis erwartet wird, andererseits aber im Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA resp. im erläuternden Bericht an diversen Stellen auf manuelle, individuelle, zusätzliche, neue etc. Bearbeitungsschritte hingewiesen wird (siehe auch u.a. System- und Kontrollmeldungen), was im Hinblick auf eine effiziente(re) Arbeitserledigung widersprüchlich erscheint. Der Zeitaufwand für die verschiedenen Arbeitsschritte ist nicht zu unterschätzen. Der Effizienzgewinn durch den sogenannten «Quasi-Knopfdruck» (vgl. Erl. S. 6 unten) ist zu hinterfragen, und der Aspekt der Zeitersparnis sollte vielmehr auch unter Berücksichtigung der Frage, welche Aufwände für eine Erfassung – vor, während und danach – anfallen, beurteilt werden.

Deshalb würden wir eine angemessene Erhöhung der Eintragsfrist ins VOSTRA oder die Beibehaltung der heute geltenden Eintragsfrist begrüssen.

Art. 34 Abs. 2 E-StReV

Wird ein Strafbefehl ohne vorgängige Untersuchung eröffnet, hat die Staatsanwaltschaft das hängige Strafverfahren innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ausfertigung des Strafbefehls einzutragen. Aus den nachfolgenden Gründen vermag diese Regelung unserer Ansicht nach nicht zu überzeugen:

- Erstens erachten wir die Eintragung eines hängigen Strafverfahrens nach Erlass eines Strafbefehls als nicht sinnvoll. Dies zum einen, weil dann kein Gerichtsstandsverfahren mehr geführt wird. Zum anderen, weil der Strafbefehl in den meisten Fällen wenige Tage später in Rechtskraft erwächst, weshalb der Eintrag im VOSTRA zu mutieren ist (Rechtskraftdatum). Demgegenüber bestimmt die heutige Regelung, dass vor Erlass des Strafbefehls ein Eintrag erfolgt, womit Raum für ein Gerichtsstandsverfahren bleibt.
- Zweitens würde die vorgesehene Dreitagesfrist dazu führen, dass Ressourcen stark auf einen Teilschritt des administrativen Fallabschlusses priorisiert werden müssten. Demgegenüber kann heute das Verfahren in einem einzigen Schritt administrativ abgeschlossen werden. In Grosskantonen wie dem Kanton Bern (85'000 Strafbefehle pro Jahr) sind diese Fragen insbesondere mit Blick auf das Mengengerüst und die effiziente Organisation des Massengeschäfts von Bedeutung.

Wir regen an, dass der Ordnungsgeber eine vierzehntägige Eintragsfrist nach Eingang (parallel zur Regelung gemäss Art. 34 Abs. 1 E-StReV) und eine Verlängerung der Eintragsfrist gemäss Art. 34 Abs. 2 E-StReV auf 20 oder 30 Tage ab Erlass des Strafbefehls prüft.

Art. 52 Abs. 2 und 3 E-StRev

Diese Bestimmung regelt die Anforderungen an den Nachweis der Identität bei der Bestellung eines Privatauszugs. Abs. 3 erwähnt dabei die Anforderungen für Personen, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügen. Dabei ist die Formulierung allgemein gehalten, der Norminhalt selber (Verweis auf die Migrationsbehörden / ZEMIS) sowie die Erläuterungen (vgl. Erl. S. 101) erhellen jedoch, dass der Bundesrat hier an Ausländerinnen und Ausländer denkt. Aufgrund der fehlenden Ausweispflicht gibt es aber auch Schweizerinnen und Schweizer, die nicht über die Ausweisdokumente gemäss Abs. 2 verfügen. Wir regen an, auch für diese eine Ersatzmöglichkeit vorzusehen, bspw. über die Einwohnerkontrollen der Gemeinden.

Art. 64 E-StRev (Schlussbestimmungen)

Antrag:

Die StReV sei Anfang 2024 oder im 4. Quartal 2023, frühestens aber zur Jahresmitte 2023, in Kraft zu setzen.

Begründung:

Mit dem Beschluss der Revision des Strafregistergesetzes hat der Gesetzgeber viele wesentliche Änderungen und Neuerungen vorgegeben, deren Auswirkungen und Umsetzungsaufwand anhand des vorgelegten Entwurfs der Strafregisterverordnung nun besser erkennbar und abschätzbar sind.

Die vorgesehenen Ordnungsänderungen und NewVOSTRA gehen davon aus, dass die Fachapplikationen über Schnittstellen mit VOSTRA verbunden und viele der Abläufe (teil-) automatisiert sind. An dieser Stelle ist vorab festzuhalten, dass der Kanton Bern bis anhin nicht mittels VOSTRA-Schnittstellen operiert (der Datenimport erfolgt manuell); ob entsprechende Schnittstellen künftig gebaut bzw. angewendet werden sollen, wird Gegenstand von internen Abklärungen sein. Gemäss Vorlage sollen die Schnittstellen eine Verkürzung der Bearbeitungsfristen bei gleichzeitiger Erhöhung der zu bearbeitenden Daten bzw. zu erledigenden Aufgaben erlauben. So verursachen namentlich die Abfrage bzw. Erfassung der AHV-Nummer und die Eintragung der Prozesskontrollnummern einen spürbaren Zusatzaufwand, sei es initial durch die technische Anbindung der Fachapplikation oder längerfristig durch Abfrage des Identifikationsmerkmals in einer anderen Applikation.

Die Kantone müssen somit technische Vorarbeiten treffen, d.h. bestehende und in Entwicklung befindliche Systeme anpassen, damit NewVostra in Betrieb genommen werden kann. Bereits deshalb erachten wir ein Inkrafttreten der Verordnung zur Jahresmitte 2023 hin als den frühestmöglichen Zeitpunkt, sprechen uns jedoch aufgrund der genannten Vorarbeiten für eine spätere Einführung aus. Für eine leicht spätere Einführung spricht sodann, dass die Umsetzung des neuen Strafregistergesetzes einen deutlichen Mehraufwand bringt (insbesondere die Bewirtschaftung des Unternehmensstrafregisters sowie die breite Erhöhung von Anforderungen und Verarbeitung der höheren Informationsdichte). Die Kantone müssen diese neuen Aufgaben planen und können diese Vorbereitungen (erst) gestützt auf den nun vorgelegten Entwurf des Ausführungsrechts fundiert an die Hand nehmen.

Sollte am Inkrafttreten per Anfang 2023 festgehalten werden, wäre eine erhöhte Flexibilität im Projekt NewVOSTRA unabdingbar, indem Schnittstellenanbindungen bis im Herbst 2022 und / oder ab Frühling 2023 möglich sein müssten. Ein Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen der Strafregisterverordnung auf Anfang 2023 bei gleichzeitiger Sperre von NewVOSTRA von

Mitte 2022 bis Mitte 2023 zur Anbindung von Fachapplikationen erachten wir als unrealistischen Fahrplan, um die nötigen technischen Anpassungen vornehmen zu können.

Weiteres

Eine automatisierte Meldung bei neu eingetragenen hängigen Strafverfahren an die Staatsanwaltschaft, die bereits ein Verfahren führt, wäre auf einen späteren Zeitpunkt hin wünschenswert (vgl. Erl. S. 67).

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Kopien:

- FIN, GSI, SID
- Justizleitung
- Datenaufsichtsstelle